

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DES ERSTEN BURGENLÄNDISCHEN RECHENZENTRUM GMBH

1. ALLGEMEINES

Geschlechtsbezogene Aussagen in den allgemeinen Einkaufsbedingungen der Ersten Burgenländischen Rechenzentrum GmbH (kurz EBRZ) sind auf Grund der Gleichstellung für jede Art des Geschlechts aufzufassen bzw. auszulegen.

1.1 GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen des EBRZ gelten für entgeltliche Leistungen, die von EBRZ bei einem Auftragnehmer (AN) bestellt werden, soweit der Bestellung nicht ausdrücklich Vergabe-/Vertragsbestimmungen des Landes, der Landesholding Burgenland oder der Burgenland Energie besondere schriftliche Vereinbarungen zugrunde gelegt werden.

1.2 VERTRAGSBESTANDTEILE UND REIHUNG

Durch die Annahme der Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil.

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (kurz „AN“) werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich vereinbart oder ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Diese sind nicht verbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Im Falle widersprüchlicher Regelungen gelten die Vertragsbestandteile in nachstehender absteigender Reihenfolge:

- I. individuell vereinbarte vertragliche Bestimmungen,
- II. diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen des EBRZ,
- III. unsere Bestellung.

1.3 SCHRIFTFORMERFORDERNIS UND SPRACHE

Auftragserteilungen (Bestellungen) erfolgen ausschließlich schriftlich oder mittels einer aus einem elektronischen System maschinell erzeugten unterschrittslosen Bestellung unter Anführung einer Bestellnummer. Mündliche Absprachen bedürfen, um Rechtswirksamkeit zu erlangen, einer schriftlichen Auftragsbestätigung.

Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom EBRZ schriftlich bestätigt werden. Vertragssprache ist Deutsch.

2. ANGEBOTE

Der AN hat bereits in seinem Angebot seine UID-Nummer und seine Bankverbindung (Name, Adresse und Bankleitzahl, Bank Identifier-Code und International Banking Account Number - IBAN) bekannt zu geben. In allen die Bestellung betreffenden Schriftstücken ist unsere "Bestell-Nummer" anzuführen.

Der Schriftverkehr ist, soweit er die Rückbestätigung oder Änderung von Bestellungen betrifft, mit dem jeweiligen Anforderer des EBRZ (angeführter Sachbearbeiter auf der Bestellung), in kaufmännischen Belangen (z.B.: Rechnungen) mit EBRZ-Finance zu führen.

Der AN wird eigenverantwortlich tätig und nimmt zur Kenntnis, dass er im Zuge der Leistungserbringung für das EBRZ selbst für die Abfuhr allfälliger Steuern, Abgaben und die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge zuständig ist – auch für seine Subunternehmer.

Lizenz- und Wartungsverträge des Lizenzgebers/Herstellers sind, unabhängig davon, ob der AN ermächtigt ist diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abzuschließen oder nicht, bereits dem Angebot beizulegen und deren Geltungsumfang individuell mit dem EBRZ zu vereinbaren.

Für die Ausarbeitung von Angeboten wird keinerlei Vergütung gewährt.

3. PREISE

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise, erbracht, geliefert und abgeladen am vereinbarten Erfüllungsort. Dies sind die Standorte des EBRZ, sofern kein anderer Erfüllungsort genannt ist. Jegliche Gefahr geht erst nach Lieferung und, sofern eine solche vereinbart ist, nach Abnahme oder förmlicher Übernahme der Leistung am Erfüllungsort auf das EBRZ über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der AN jede Gefahr.

4. ÜBERNAHME DER LEISTUNG

Mit der Übernahme und der Übernahme- bzw. Abnahmebestätigung durch das EBRZ gilt die Leistung als erbracht. Das EBRZ ist nicht verpflichtet, unvollständige oder sonst nicht vertragsgerechte Leistungen zu übernehmen. Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übernahme am Erfüllungsort auf das EBRZ über.

5. LEISTUNGSERBRINGUNG / LIEFER- & LEISTUNGSFRIST

Der AN verfügt über die zur Leistungserbringung erforderlichen fachlichen Befähigungen und Kenntnisse sowie gesetzlichen Berechtigungen und hat die Leistung vertragsgemäß und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen sowie entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt, sofern deren Beginn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wurde, mit dem Bestelltag zu laufen. Sofern keine Vereinbarung getroffen wurde, hat der AN die Leistung unverzüglich zu erbringen. Erkennt der AN, dass er die vereinbarte Leistungsfrist nicht einhalten kann, ist das EBRZ unverzüglich schriftlich zu verständigen, was ihn jedoch nicht von allfälligen Schadenersatzverpflichtungen befreit.

Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme durch das EBRZ am Bestimmungs-/Lieferort gem. Incoterms® 2020 über. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt DDP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020, wenn (a) der Sitz des AN und der Bestimmungsort im selben Land liegen oder wenn (b) der Sitz des AN und der Bestimmungsort beide in der EU liegen, wobei die Entladung auf Kosten und Gefahr des AN erfolgt. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt mangels abweichender Vereinbarung DAP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020. Wenn hierbei die Lieferungen auf Baustellen oder direkt an Dritte erfolgen, gilt DPU (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020.

5.1 SUBUNTERNEHMER

Subunternehmer sind Unternehmer die Teile der an den AN übertragenen Leistungen ausführen und vertraglich an den AN gebunden sind. Sofern sich der AN bei der Vertragserfüllung Subunternehmer bedient, sind diese dem EBRZ im Voraus schriftlich bekannt zu geben. Der AN haftet für die Leistungen seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere dafür, dass durch diese Rechte Dritter nicht verletzt werden. Lediglich klarstellend wird festgehalten, dass das EBRZ berechtigt ist, Subunternehmer unter Angabe von Gründen abzulehnen. Aus der Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN kein Anspruch auf Schadenersatz oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag.

5.2 ARBEITSGEMEINSCHAFT (ARGE)

Eine ARGE ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem AG gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung einer Leistung auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen verpflichten.

6. NUTZUNGSRECHTE

6.1 NUTZUNGSRECHTE DES EBRZ

Der AN räumt dem EBRZ zumindest das zeitlich uneingeschränkte und örtlich auf das Staatsgebiet der Republik Österreich beschränkte, jedoch nicht ausschließliche Nutzungsrecht an einer allfällig im Zuge der Leistungserbringung gelieferten Software ein. Darüber hinaus erhält das EBRZ das ausschließliche Nutzungsrecht an allfälligen Individualentwicklungen, die in Rahmen der Leistungserbringung entstehen.

Die mit diesem Vertrag eingeräumten Lizenzrechte (Lizenzen im erworbenen Umfang) dürfen vom EBRZ zu eigenen Zwecken sowie zur Erbringung von EDV-Dienstleistungen für seine Eigentümer sowie im Konzernverbund der Landesholding Burgenland sowie Kunden des EBRZs genützt werden. Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht an einer Standardsoftware steht, unter Berücksichtigung der vorgenannten Nutzungsbestimmungen grundsätzlich dem AN zu, wobei die Anfertigung von Kopien zu Datensicherungszwecken in unbegrenzter Anzahl zulässig ist. Durch diesen Vertrag werden bestehende Rechte der Vertragspartner an Entwicklungen, die unabhängig von den vereinbarten Aufträgen gemacht worden sind, nicht berührt.

6.2 BEIGESTELLTE SOFTWARE

Der AN verpflichtet sich, allfällig vom EBRZ zur Verfügung gestellte Software ausschließlich zur Erbringung der vereinbarten Leistungen zu nutzen und diese mit entsprechender Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere die Duplizierung der Software, die Verwendung zu eigenen Zwecken sowie die Zurverfügungstellung oder Zugänglichmachung für Dritte ist ausdrücklich untersagt. Sollten dennoch Ansprüche oder Klagen gegen das EBRZ gestellt werden, die rechtlich dadurch begründet sind, dass der AN durch die nicht ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Softwaresysteme ein Patent, ein Urheberrecht oder ein anderes Eigentumsrecht eines Dritten verletzt, so hält der AN das EBRZ diesbezüglich schad- und klaglos.

7. GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des UGB und ABGB. Werden Mängel an beweglichen Sachen innerhalb eines Jahres oder wenn es unbewegliche Sachen betrifft, innerhalb von 2 Jahren gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abnahme bereits vorhanden waren.

7.1 ABNAHME, GELTENDMACHUNG VON MÄNGELN

Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme, noch einen Verzicht auf die dem EBRZ zustehenden Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme vom EBRZ sind keine Erklärungen vom EBRZ über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.

Die Warenübernahme (Abnahme) sowie die Prüfung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel erfolgt in angemessener Zeit nach dem Wareneingang. Bei zum Einbau bestimmten Produkten ist das EBRZ berechtigt, die Überprüfung erst im Zusammenhang mit dem Einbau vorzunehmen. Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den Vorschriften des EBRZ oder der

handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Erkannte Mängel wird das EBRZ dem AN so rasch wie möglich anzeigen. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn offensichtliche Mängel binnen zwei Wochen nach Übernahme, versteckte Mängel binnen zwei Wochen nach Entdeckung angezeigt werden. Die Rücksendung der beanstandeten Lieferungen erfolgt unfrei und auf Gefahr des AN. Eine Rügeobliegenheit des EBRZs gemäß § 377 UGB besteht jedoch nicht.

8. RECHNUNGSLEGUNG

Rechnungen haben den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes zu entsprechen und sind vorzugsweise an das EBRZ als PDF an das Postfach invoice@ebrz.at oder in 1-facher Ausfertigung an

Erstes Burgenländisches Rechenzentrum GmbH
Kasernenstraße 9
7000 Eisenstadt

zu senden. In jeder Rechnung ist die Bestell-Nummer des EBRZ anzugeben, wobei darauf zu achten ist, dass jede Rechnung jeweils nur eine Bestellung betreffen darf. Die Gliederung der Rechnung muss mit den Positionen der Bestellung übereinstimmen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Verrechnung der Leistung nach tatsächlichem Aufwand, wobei die entsprechenden Leistungsnachweise von dem in der Bestellung angeführten Ansprechpartner zu bestätigen und der Rechnung beizulegen sind.

Das EBRZ behält sich vor, Rechnungen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt.

Zurückgewiesene Rechnungen sind nicht geeignet, die Fälligkeit der dort gestellten Forderung herbeizuführen.

9. ZAHLUNGSZIEL

Das Zahlungsziel wird nach ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung ab dem Eingang der Rechnungen bei EBRZ berechnet und beträgt in der Regel 30 Tage sofern dies nicht anderweitig schriftlich vereinbart wurde.

Zahlungen erfolgen einmal pro Woche. Bei Einhaltung dieses Zahlungslaufes treten Verzugsfolgen infolge Überschreitens des Zahlungszieles nicht ein.

Bis zur Behebung von Mängeln kann das EBRZ die Zahlung zurückhalten. Die Bezahlung von Rechnungen bedeutet keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Leistung und damit keinen Verzicht auf Ansprüche die dem EBRZ aus Gewährleistung und Schadenersatz zustehen.

10. AUFRECHNUNG VON FORDERUNGEN

Die Aufrechnung des AN gegen Forderungen des EBRZ ist ausgeschlossen. Die Abtretung einer Forderung des AN an Dritte ist gestattet, soweit dies im Einzelnen zwischen dem EBRZ und dem AN unter den

gesetzlichen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen wurde. Das EBRZ ist von einer allfälligen Abtretung unverzüglich schriftlich zu verständigen.

11. HAFTUNG

Der AN haftet für Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des UGB und ABGB sowie dafür, dass durch seine Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

12. RÜCKTRITT

Das EBRZ ist berechtigt, ohne (weitere) Nachfristsetzung den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn

- a. der AN wesentliche Vertragspflichten (z.B.: Lieferung von geforderten Nachweisen, wie Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, Wegfall von Befugnissen) verletzt und den vertragsgemäßen Zustand nicht innerhalb einer Nachfrist von 10 Werktagen (ab schriftlicher Aufforderung des EBRZ) hergestellt hat;
- b. der AN bei der Vertragserfüllung gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen verstoßen hat;
- c. der AN in Verzug geraten ist und die vereinbarte Leistung nicht innerhalb der vom EBRZ schriftlich gesetzten Nachfrist vertragsgemäß erbracht wurde;
- d. Umstände vorliegen, die die Leistungserbringung unmöglich machen.

13. GEHEIMHALTUNG

Der AN verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit mündlich, schriftlich, durch die Gestattung von Besichtigungen oder auf andere Weise direkt oder indirekt übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen und Daten vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Erbringung der gegenüber des EBRZ geschuldeten Leistungen zu benutzen. Die Nutzung zu eigenen Zwecken ist dem AN nicht gestattet.

Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich nicht auf solche Informationen, die

- a. zur Zeit ihrer Übermittlung durch das EBRZ bereits offenkundig, d. h. jedem Dritten ohne Schwierigkeiten und Opfer zugänglich sind oder nach ihrer Übermittlung durch das EBRZ ohne Verschulden des AN offenkundig geworden sind, oder
- b. dem AN zur Zeit ihrer Übermittlung durch das EBRZ bereits bekannt sind und weder direkt noch indirekt vom EBRZ stammen, oder
- c. dem AN nach ihrer Übermittlung durch das EBRZ rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht worden sind, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber dem EBRZ unterliegt;
- d. aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden oder Gerichten zugänglich zu machen sind.

Vom AN im Rahmen eines Vertrages erstellte Unterlagen sowie vom EBRZ zur Verfügung gestellte Gegenstände, Unterlagen (Muster, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen u. dgl.) inkl. Datenträger werden

bzw. bleiben Eigentum des EBRZ und dürfen Unbefugten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Diese sind bei Abnahme der Leistung, spätestens jedoch bei Beendigung der Vertragsbeziehung an das EBRZ zu übergeben bzw. zurück zu stellen. Der AN hat kein Zurückbehaltungsrecht an ihnen. Der AN haftet für Folgen, die sich aus einer Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflicht durch ihn oder sein Personal ergeben, insbesondere, wenn er als Dienstleister im Sinne des DSGVO tätig ist.

14. INFORMATIONSSICHERHEIT / CYBERSECURITY

Der AN hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen (TOMs) zu treffen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des AN sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. TOMs bei Dienstleistern, die für die Erbringung kontinuierlicher und wesentlicher (IT-) Dienstleistungen verantwortlich sind, sollen einem branchenüblichen Niveau entsprechen und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit und Datenschutz in Übereinstimmung geltenden Standards, beispielsweise der ISO/IEC 27001 entsprechen.

„Betrieb des AN“ bedeutet alle Güter, Prozesse und Systeme (einschließlich Informationssysteme), Daten (einschließlich Kundendaten), Mitarbeiter und Standorte, die zeitweise für die Durchführung dieses Vertrages verwendet oder verarbeitet werden.

Sofern Lieferungen oder Leistungen Software, Firmware oder Chipsätze beinhalten,

- wird der AN angemessene, branchenübliche Standards, Prozesse und Methoden in Übereinstimmung mit anerkannten Standards wie beispielsweise ISO/IEC 27001 implementieren, um jegliche Schwachstellen, Schadcode und sicherheitsrelevante Ereignisse in den Lieferungen und Leistungen zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben;
- wird der AN für den Zeitraum einer angemessenen Lebensdauer der Lieferungen und Leistungen Reparatur-, Update-, Upgrade- und sonstige Pflegeleistungen anbieten und Patches zur Verfügung stellen, um Schwachstellen zu beheben;
- wird der AN dem EBRZ eine Stückliste zur Verfügung stellen, aus der sich alle Softwarekomponenten Dritter ergeben, die in den Lieferungen und Leistungen verwendet werden. Softwarekomponenten Dritter müssen zum Zeitpunkt der Lieferung auf dem aktuellen Stand sein;
- ist das EBRZ berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen jederzeit selbst oder durch Dritte auf Schadcode und Schwachstellen zu testen, wobei der AN das EBRZ in angemessener Weise unterstützen wird;
- wird der AN an, für das EBRZ betriebenen Diensten ohne Absprache und genehmigten Change keine Systemänderungen durchführen;
- wird der AN vor einer Auslagerung des Dienstes oder Teile davon in ein EU-Drittland die Zustimmung des EBRZs einholen;
- wird der AN auch an vorab abgestimmten Notfallübungen teilnehmen;
- wird der AN das EBRZ einen Kontakt für Themen der Informationssicherheit (erreichbar während der Geschäftszeiten) benennen.

Sofern Leistungen eine Dienstleistung, eine Subdienstleistung, Managed-Services oder einen Teilbetrieb in der Cloud des AN betrifft,

- wird mit dem AN ein angemessener, messbarer und mit klaren Verfügbarkeits- und Informationssicherheitskriterien festgelegter Servicevertrag (SLA) vereinbart, der zyklisch (mind. jährlich) geprüft wird;
- wird eine angemessene Erreichbarkeit eines kompetenten Vertreters des AN bei der Lösung eines servicebezogenen Vorfalls oder einer Anfrage bzw. Rückfrage sichergestellt;
- wird seinen Mitarbeitern und alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und den nachgelagerten SLAs stehenden relevanten Vereinbarungen, Richtlinien und Regelungen zur Kenntnis gebracht und auf deren Einhaltung verpflichtet;
- werden Probleme und Störungen unmittelbar der Ansprechstelle dem EBRZ gemeldet, um Schäden möglichst gering zu halten und
- wird der AN beim Test neuer Systeme bzw. bei Updates bestehender Systeme mitwirken.

Der AN wird dem EBRZ unverzüglich über alle sicherheitsrelevanten Ereignisse, die aufgetreten sind oder vermutet werden, und den Betrieb des AN oder die Lieferungen oder Leistungen betreffen, informieren, wenn und soweit das EBRZ hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich wesentlich betroffen ist.

Der AN wird entsprechende Maßnahmen treffen, um seinen Unterauftragnehmern und Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Verpflichtungen in diesen oben angeführten Punkten entsprechen.

Auf Anforderung durch das EBRZ wird der AN seine Einhaltung der Bestimmungen diesem Punkt 14 durch schriftliche Nachweise, einschließlich allgemein anerkannter Prüfberichte (beispielsweise SSAE-16 SOC2 Type II) bestätigen.

15. Datenschutz

Im Rahmen des Betriebs festgelegter Dienste oder Ausführung von Aufträgen können Personen auch auf personenbezogene Daten von Mitarbeitern und Kunden des EBRZs bzw. auch Dritter Personen stoßen. Aus diesem Grund gelten nachfolgende Regeln zur Bearbeitung:

- Mitarbeiter des AN, die mit der Durchführung von Aufgaben betraut sind, sind grundsätzlich zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach DSGVO §6 schriftlich verpflichtet.
- Wird ein Verstoß gegen das geltende Datenschutzrecht erkannt, ist das EBRZ umgehend zu informieren.
- Wird im Rahmen des SLAs eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag des EBRZs beim AN beauftragt, wird über das SLA hinaus eine dedizierte Auftragsverarbeiter-Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO vereinbart, die dem SLA mit höherer Priorität überlagert ist.
- Der AN unterstützt, sofern erforderlich und technische Expertise erforderlich ist, das EBRZ bei der Durchführung einer Anfrage bzw. einer Datenschutz-Folgenabschätzung.
- Vom Gesetzgeber, aus Verordnungen oder aus normativen Anforderungen festgelegte Verarbeitungen von personenbezogenen Daten der Mitarbeiter des AN werden vom EBRZ ausgeführt.

Insbesondere betrifft dies Aufzeichnungen von Tätigkeiten im Rahmen der Erbringung der Dienste im Fernzugriff (von Extern oder einer Zone mit niedrigerem Schutzbedarf).

16. KONKURRENZKLAUSEL

Der AN wird während einer aufrechten Vertragsbeziehung mit dem EBRZ und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende weder selbst noch über Dritte Mitarbeiter des EBRZ abwerben und / oder beschäftigen. Der AN verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns eine Vertragsstrafe in der Höhe des sechsfachen Bruttomonatsgehalts, dass der betreffende Mitarbeiter zuletzt bezogen hat, an das EBRZ zu bezahlen.

17. TEILUNWIRKSAMKEIT / VORBEHALTSKLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbestimmungen des EBRZ berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten jene gesetzlichen Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Das EBRZ und der AN verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Die Vertragserfüllung seitens des EBRZ steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

18. ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht. Für alle aus diesem Rechtsgeschäft entspringenden Rechtsstreitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Eisenstadt ausschließlich zuständig.